AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DER REKTOR

DATUM: 29.09.2004 NR. 43

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science in Medien und angewandte Informationstechnologie
(Media and Applied Information Technology)
an der
Fachhochschule Düsseldorf

Vom 28.09.2004

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Studienvoraussetzungen
§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebotes
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 11 Zulassung
§ 12 Zulassungsverfahren
§ 13 Umfang und Art der Bachelorprüfung
§ 14 Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium
§ 15 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium
§ 16 Prüfungsleistungen
§ 17 Art der Prüfungsleistungen
§ 18 Mündliche Prüfung
§ 19 Klausurarbeit
§ 20 Bearbeitung von Übungsaufgaben/Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch
§ 21 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
§ 22 Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 24 Zeugnis
§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Tabelle 1 Module. Kurseinheiten mit erzielbaren Notenpunktzahlen (NP)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) im Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt gemäß § 86 HG Inhalt und Aufbau des interdisziplinären Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung an die berufliche Praxis.

§ 2

Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohldefinierte Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Ein Modul kann in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

(4) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Teilnahme an den Projekten, ein optionales Auslandsstudium und das studienbegleitende Berufspraktikum.

(5) Die abschließende Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums des Bachelor-Studiengangs Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) gilt der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder das Studium an einer dem ECTS (European Credit Transfer System) beigetretenen ausländischen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch die in Absatz 1 genannten Abschlüsse erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Thesis insgesamt 180 Credits. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Credits werden nach Maßgabe der Studienordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen gemäß der in § 13 Absatz 4 aufgeführten Module vergeben. Die Prüfungsleistungen sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.

(2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.

(3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes ermöglichen.

(5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den einzelnen Kurseinheiten erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester den Beginn der vierzehntägigen Anmeldefrist fest und gibt ihn frühzeitig per Aushang bekannt.

(6) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist innerhalb der in Absatz 5 genannten Fristen der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat Medien einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Es kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereiches gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind

1. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. Organisation des Prüfungsablaufs,
4. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
6. Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
7. Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
8. Jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel sind dies die zuständigen Professorinnen und Professoren. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung abgelegt hat. § 95 HG bleibt unberührt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Absatz 7 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) an der Fachhochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) per Vereinbarung definiert wurde.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abliefert.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleitungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 11

Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG im Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium im Anschluss an die Bachelor-Thesis widerspricht.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die in § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat
oder
d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 13

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflichtbereich, dem studienbegleitenden Berufspraktikum sowie der Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Studienordnung 180 Credits

erreicht sind und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen (180 Credits) zu den Modulen:

a)	Mathematische Grundlagen der Datenverarbeitung,	3 Credits
b)	Algorithmen / Kryptografie	8 Credits
c)	Softwareengineering und praktische Informatik	4 Credits
d)	Netzwerktechnik	6 Credits
e)	Technische Informatik	8 Credits
f)	Datenbanken	6 Credits
g)	Betriebssysteme	5 Credits
h)	Programmiersprachen I	6 Credits
i)	Programmiersprachen II	9 Credits
j)	Einführung WBT, CBT,	3 Credits
k)	Mediengestaltung I	6 Credits
l)	Mediengestaltung II	6 Credits
m)	Mensch-Computer-Interface GUI	6 Credits
n)	Informatik-SW-Projekt 1	6 Credits
o)	Informatik-SW-Projekt 2	6 Credits
p)	Praktische Medieninformatik I	6 Credits
q)	Praktische Medieninformatik II	6 Credits
r)	Anwendungen der Medieninformatik I	8 Credits
s)	Anwendungen der Medieninformatik II	7Credits
t)	Virtuelle Lehre	13 Credits
u)	Grundlagen der Medien und angewandte Informationstechnologie	4 Credits
v)	Medienprojekt 1	6 Credits
w)	Medienprojekt 2	6 Credits
x)	Medienprojekt 3	6 Credits
y)	Studienbegleitendes Berufspraktikum	18 Credits
z)	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium	12 Credits

§ 14

Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium in Form einer öffentlichen Präsentation. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology) selbständig und schriftlich zu bearbeiten. Das anschließende Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die Bachelor-Thesis wird einschließlich Kolloquium mit 12 Credits bewertet.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Thesis ist der Nachweis von min-

destens 140 Credits im Bachelor-Studiengang Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology). Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Anmelde- und Prüfungszeiten für die Ausgabe der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums fest und gibt sie per Aushang bekannt.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer oder einem gemäß § 8 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelor-Thesis wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer sowie ein Thema für die Bachelor-Thesis vorzuschlagen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 10 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.

§ 15

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Kolloquium ein. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend Absatz 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums wird entsprechend § 23 Absatz 7 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend" oder besser sind.

(4) Für die Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 16

Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jede Kurseinheit wird mit einer Prüfungsleistung gemäß § 17 abgeschlossen.

(3) Erfolgt die Prüfungsleistung aufgrund einer schriftlichen Prüfung, die in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, so ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Für die Bewertung gelten § 24 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(4) Die Prüfungsleistung in den Kurseinheiten
- „Mathematische Grundlagen der Datenverarbeitung (Nr. 850)“ und
- „Softwareengineering und praktische Informatik (Nr. 853)“
erfolgen als schriftliche Prüfung (Klausur) mit zwei Stunden Dauer.
Die Prüfungsleistung in der Kurseinheit
- „Algorithmen/Kryptografie (Nr. 851)“
erfolgt als schriftliche Prüfung (Klausur) mit drei Stunden Dauer. Alle drei genannten Prüfungen sind schriftliche Prüfungen gemäß Absatz 3. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können in diesem Fall höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul/Teilmodul an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(5) Bei denjenigen Prüfungen, die nicht gemäß Absatz 3 in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, legen die Lehrenden die Prüfungsformen im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnung und der Studienordnung zu Beginn des Semesters in der Ankündigung der entsprechenden Lehrveranstaltung fest.

(6) Eine nicht bestandene Prüfungsleitung in den Wahlkursen der nachfolgend aufgeführten Module kann je Modul einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlkurs im gleichen Modul kompensiert werden:
- Programmiersprachen I
- Programmiersprachen II
- Mediengestaltung II
- Praktische Medieninformatik II
- Anwendungen der Medieninformatik II

(7) Die Teilnahme an einzelnen Prüfungsleistungen kann die vorherige erfolgreiche Teilnahme an anderen Kurseinheiten zur Voraussetzung haben. Näheres regelt die Studienordnung. Die Lehrenden können für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten Ausnahmen zulassen.

§ 17

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfung,
2. Klausurarbeit,
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch,
4. Bearbeitung von Lernmodulen (WBT, CBT) in elektronischer Form mit abschließendem Fachgespräch,
5. mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Projektreferat),
6. umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch,
7. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

(2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Die Lehrenden können für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten Ausnahmen zulassen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen in der jeweiligen Kurseinheit verfügen und den Zusammenhang zu thematisch benachbarten Kurseinheiten herstellen können.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidatin und Kandidat mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl gemäß § 23 Abs. 5 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidation oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat wiederspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden der jeweiligen Kurseinheit erkennen und Wege zu Lösungen finden können.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt und sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die oder der Lehrende des Faches. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Prüferinnen und Prüfer legen in diesem Fall die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt

bei Kurseinheiten mit bis zu 6 Punkten	1 bis 2 Zeitstunden,
bei Kurseinheiten mit 7 bis 12 Punkten	2 bis 3 Zeitstunden,
bei Kurseinheiten mit mehr als 12 Punkten	3 bis 4 Zeitstunden.

(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 20

Bearbeitung von Übungsaufgaben/Laborversuchen mit anschließendem Fachgespräch

(1) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben/Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Kurseinheit bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.

(2) Übungsaufgaben/Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(3) Im Anschluss an die Bearbeitung der Übungsaufgaben/Laborversuche wird in einem Fachgespräch über den Inhalt der Übungen/Laborversuche und deren Zusammenhang zu der Kurseinheit die individuelle Prüfungsleistung festgestellt. Wenn die Bearbeitung der Übungsaufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden.

(4) Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel bis zu 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

(5) Sieht der Studienverlaufsplan für ein Fach ein Praktikum vor, so dient der erfolgreiche Abschluss des Praktikums als Voraussetzung zur Prüfung. Das Praktikum wird nicht benotet. Folgende Module sehen ein Praktikum vor:
a. Netzwerktechnik
b. Technische Informatik
c. Programmiersprachen I
d. Programmiersprachen II
e. Betriebssysteme
f. Datenbanken
g. Praktische Medieninformatik I
h. Praktische Medieninformatik II
i. Anwendungen der Medieninformatik I

j. Anwendungen der Medieninformatik II
k. Virtuelle Lehre

§ 21

Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

(1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas.

(2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert.

(3) Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.

(4) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen im Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 22

Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet einer Kurseinheit.

(2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden.

(3) Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert. Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel bis zu 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern der einzelnen Module und/oder Kurseinheiten mit einem Notenpunktesystem bewertet. Das Notenpunktesystem ist die Basis für die spätere Notenbildung gemäß Absatz 6.

(2) Die Notenpunktzahl der einzelnen Kurseinheiten sind zur Bildung der Gesamtnotenpunktzahl für das Modul zu addieren. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Hälfte (50%) der maximal erzielbaren Notenpunktzahl für das gesamte Modul erreicht wird.

(3) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in einer Prüfungsleistung für eine Kurseinheit, die Teil eines Moduls ist, nicht mindestens die in der Tabelle 1 im Anlage 1 für jede Kurseinheit angegebenen Mindestnotenpunkte, so ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.

(4) Die maximal erzielbare Notenpunktzahl für ein Modul ist 100. Besteht ein Modul aus mehreren Kurseinheiten wird die maximal erzielbare Punktzahl für jede dieser Kurseinheiten gewichtet nach den Credits der jeweiligen Kurseinheit. Für das zugehörige Modul ergibt sich dann die maximale Punktzahl von 100 durch die Summe der gewichteten maximalen Punktzahlen der einzelnen Kursmodule. Anlage 1 zeigt die maximal erreichbare Notenpunktzahl sowie die Mindestnotenpunktzahl für alle Module bzw. Kurseinheiten. Die Details regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Fachnote eines Moduls errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Notenpunktzahl. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Notenpunkt-zahl	Note	Bezeichnung
0-49	5,0	nicht ausreichend
50-54	4,0	ausreichend
55-59	3,7	
60-64	3,3	befriedigend
65-69	3,0	
70-74	2,7	
75-79	2,3	gut
80-84	2,0	
85-89	1,7	
90-94	1,3	sehr gut
95-100	1,0	

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut",
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut",
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend",
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend",
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Fachnoten der Module und der Note für die Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, Dauer und Ort des studienbegleitenden Berufspraktikums, gegebenenfalls Dauer und Ort des Auslandstudiums, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet wur-

den, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.

(5) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement"/„Transcript of Records") ausgestellt, die alle Module mit den Namen der Prüfenden sowie die dafür vergebenen Credits und die entsprechenden Prüfungsnoten nennt. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 25

Bachelorurkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde in englischer und deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewahrt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 1 st einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 29. September 2004 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelor-Studiengangs Medien und angewandte Informationstechnologie (Media and Applied Information Technology), die ihr Studium ab Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 03.07.2003 und des Eilentscheids des Dekans vom 20.9.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 28.09.2004.

Düsseldorf, den 29.09.2004

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Tabelle 1 Module. Kurseinheiten mit erzielbaren Notenpunktzahlen (NP)

Module, Kurseinheiten:	Credits	Max. Notenpunkt-zahl (NP)= 100%	Mindestnoten-punktzahl
Modul Grundlagen	7	100	
850 **Mathematische Grundlagen P**	3	44	15
891- Grundl. d. Medien u. a. IT 1 W	1	14	5
Grundl. d. Medien u. a. IT 1 W	1	14	5
Grundl. d. Medien u. a. IT 2 W	1	14	5
897 Grundl. d. Medien u. a. IT 2 W	1	14	5
851 Modul Algorithmen u. Kryptogr. 1 u.2	8	100	50
854 Modul Netzwerktechnik 1 u.2	6	100	50
855 Modul Technische Informatik 1 u.2	8	100	50
871 Modul Mediengestaltung 1	6	100	50
872- Modul Mediengestaltung 2 879	6	100	50
852 Modul GUI	6	100	50
853 Modul SW Engineering 1 u. 2	4	100	50
Modul Programmiersprachen I	6	100	
858- Progr.Sprachen W1 860	3	50	16
861 Progr. Sprache Java	3	50	16
Modul Programmiersprachen II	12	100	
862 Anleitung WBT,CBT	3	25	8
863- Prog. Sprache W2	3	25	8
Prog. Sprache W3	3	25	8
867 Prog. Sprache W4	3	25	8
856 Modul Datenbanken	5	100	50
857 Modul Betriebssysteme	6	100	50
881 Modul Informatikprojekt 1	6	100	50
882 Modul Informatikprojekt 2	6	100	50
Module virtuelle Lehre: 201- Module virtuelle Lehre1 221 201- Modul virtuelle Lehre 2 221	8 5	Jede Kurseinheit muss im Abschlusst mindestens 70 % bestanden sein. Da wird eine Teilnahmebescheinigung für das samte Modul ausgestellt.	
Modul Praktische Medieninformatik 1 **791** Computergraphik	6	100	50
Modul Praktische Medieninformatik 2 792- 2 Wahleinheiten 797	6	100	50
Modul Anwendungen der Medieninformatik 1 **750** Medienproduktion und Management	8	100	50
751- Modul Anwendungen Medieninformatik 2 754	7	100	50
Module Medienprojekte: **760** Modul Medienprojekt 1 **761** Modul Medienprojekt 2 **762** Modul Medienprojekt 3	 6 6 6	 100 100 100	 50 50 50
320 Berufspraktikum 15 Wochen	18	-	-
300 Modul Bachelor-Thesis	12	-	-